

5322a. Gesetz über die politischen Rechte (Änderung; Koordination Wahlen und Amtsantritte)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2016	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 21. April 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheitsanträge Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>Gesetz über die politischen Rechte (vom 1. September 2003)</p> <p>Konstituierung und Amtsantritt a. Im Allgemeinen § 33. ¹ Die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Schulbehörden auf Beginn des Schuljahres,b. bei anderen Organen, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist. <p>² Besteht ein Organ teilweise oder vollständig aus teil- oder vollamtlich tätigen Mitgliedern, einigen sich die bisherigen und die neu gewählten Mitglieder über</p>	<p>Gesetz über die politischen Rechte (Änderung vom ...; Koordination Wahlen und Amtsantritte)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2016, <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) wird wie folgt geändert:</p> <p>Konstituierung und Amtsantritt a. Im Allgemeinen § 33. ¹ Die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p><i>Der Kantonsrat,</i>in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Dezember 2016 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 21. April 2017, <i>beschliesst:</i></p>	

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2016

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 21. April 2017

Minderheitsanträge

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

den Zeitpunkt der Konstituierung oder des Amtsantritts.

³ Ist das Präsidium eines Organs vom Volk zu wählen, konstituiert es sich erst nach rechtskräftiger Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.

b. Amtsantritt kommunaler Behörden

§ 33a. ¹ Die Gemeinden legen in der Gemeindeordnung einen einheitlichen Zeitpunkt für den Amtsantritt von Gemeindevorstand, Schulpflege und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, fest.

² Der Amtsantritt kann zwischen der rechtskräftigen Wahl der Mehrheit der Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten des Organs und dem Beginn des Schuljahres erfolgen.

³ In Gemeinden mit Schulkreisen erfolgt der Amtsantritt der Schulpflege auf Beginn des Schuljahres. Der Amtsantritt von Gemeindevorstand und eigenständigen Kommissionen richtet sich nach § 33.

Marginalie zu § 34:

c. Aufsichtsrechtliche Regelung

§ 33a. ¹ Die Konstituierung von Gemeindevorstand, Schulbehörden und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, erfolgt auf den 1. Juli.

² Unabhängig von Abs. 1 erfolgt eine Konstituierung erst, wenn die Wahl der Mehrheit der Mitglieder einer Behörde und deren Präsidentin oder Präsidenten rechtskräftig ist.

³ In Parlamentsgemeinden richtet sich die Konstituierung der Behörden grundsätzlich nach § 33. Bei Schulbehörden ohne teil- und vollamtlich tätige Mitglieder erfolgt die Konstituierung auf Beginn des Schuljahres.

Minderheit Walter Meier, Jean-Philippe Pinto

b. Kommunale Organe

¹ Die Gemeinden legen in der Gemeindeordnung den Zeitpunkt der Konstituierung oder des Amtsantritts der kommunalen Organe fest. Letztmöglicher Zeitpunkt ist der Beginn des Schuljahres.

² Unabhängig vom in der Gemeindeordnung festgelegten Zeitpunkt erfolgt eine Konstituierung erst, wenn die Wahl der Mehrheit der Mitglieder eines Organs und deren Präsidentin oder Präsidenten rechtskräftig ist.

Abs. 3 streichen.

Marginalie zu § 34:

b. Aufsichtsrechtliche Regelung

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2016****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 21. April 2017****Minderheitsanträge**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zeitpunkt der Wahlen**a. Erneuerungswahl**

§ 44. ¹ Im Jahr, in dem die Amtsdauer abläuft, findet für das gesamte Organ eine Erneuerungswahl statt.

² Der erste Wahlgang findet zwischen Januar und April, bei kommunalen Organen zwischen Januar und Juni statt.

Zeitpunkt der Wahlen**a. Erneuerungswahl**

§ 44. Abs. 1 unverändert.

² ...

...statt. In den Fällen von § 33 a Abs. 1 findet auch der zweite Wahlgang bis Ende Juni statt.

Grundsatz

§ 84. Beim zweiten oder bei einem weiteren Wahlgang gelten die Vorschriften für den ersten Wahlgang mit folgenden Abweichungen und Besonderheiten:

- a. Die Anordnung des zweiten Wahlganges wird mindestens 22 Tage vor dem Wahlgang veröffentlicht.
- b. Die stille Wahl ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel.
- c. Es können auch Personen gewählt werden, die im ersten Wahlgang nicht zur Wahl standen.
- d. Entscheidend ist das relative Mehr.

Grundsatz

§ 84. Beim zweiten oder bei einem weiteren Wahlgang gelten unter Vorbehalt von §§ 84 a und 84 b die Vorschriften für den ersten Wahlgang.

Anordnung des Wahlganges und Zustellung der Wahlunterlagen

§ 84 a. ¹ Die Anordnung des zweiten Wahlganges wird mindestens 22 Tage vor dem Wahlgang veröffentlicht.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2016	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 21. April 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheitsanträge Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	--	---

² Für einen zweiten Wahlgang der Erneuerungswahlen der Ständeratsmitglieder im November gelten folgende Mindestfristen, sofern in diesem Monat keine eidgenössische Abstimmung stattfindet:

- a. Veröffentlichung der Anordnung des Wahlganges 15 Tage vor dem Wahlgang,
- b. Zustellung der Wahlunterlagen zehn Tage vor dem Wahlgang.

³ Die Fristen nach Abs. 2 gelten auch für weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen, die am Tag des zweiten Wahlganges stattfinden.

Wahl

§ 84 b. ¹ Die stille Wahl ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel.

² Es können auch Personen gewählt werden, die im ersten Wahlgang nicht zur Wahl standen.

³ Entscheidend ist das relative Mehr.

Ständerat

§ 109. ¹ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind bei den Ständeratswahlen stimmberechtigt und wählbar, soweit sie nach dem Auslandschweizergesetz vom 26. September 2014 an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können.

Ständerat

§ 109. ¹ Für die Beteiligung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an den Ständeratswahlen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 sinngemäss.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2016****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 21. April 2017****Minderheitsanträge**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Nach Erneuerungswahlen nehmen neu Gewählte erst dann Einsitz im Ständerat, wenn beide Mitglieder rechtskräftig gewählt sind.

³ Für die Mitglieder des Ständerates beginnt die Amtsdauer mit ihrer Vereidigung.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

I. ¹ Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vor dem 8. November 2017 tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2018 in Kraft.

² In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II. ¹ Die Gemeinden nehmen die gemäss § 33 a Abs. 1 notwendige Anpassung der Gemeindeordnung innert vier Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung vor.

² Bis zum Inkrafttreten der geänderten Gemeindeordnung einigen sich die bisherigen und neu gewählten Mitglieder der Behörden über den Zeitpunkt des Amtsantritts.

I. ...

II. streichen.

Folgeminderheit zu § 33a

Walter Meier, Jean-Philippe Pinto:
Übergangsbestimmungen streichen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2016	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 21. April 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheitsanträge Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>b. In Stimmrechtssachen § 10 d. ¹ Gegen erstinstanzliche Handlungen des Regierungsrates, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, kann bei ihm innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden. § 21 a gilt sinngemäss. ² Bei entsprechenden Handlungen anderer staatlicher Organe gilt § 19 Abs. 1 lit. c.</p>	<p>II. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG) wird wie folgt geändert: b. In Stimmrechtssachen § 10 d. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Bei Handlungen im Zusammenhang mit der Erneuerungswahl der Ständeratsmitglieder ist die Einsprache innert drei Tagen einzureichen. Wird die Einsprache der Schweizerischen Post übergeben, ist eine Versandform zu wählen, die eine Zustellung am Tag nach Fristablauf gewährleistet. Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p> <p>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... ¹ Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vor dem 8. November 2017 tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>		<p>Folgeminderheit zu § 33a Walter Meier, Jean-Philippe Pinto: Übergangsbestimmungen streichen.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2016	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 21. April 2017	Minderheitsanträge
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	

² In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Die Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Renate Büchi, Richterswil; Michèle Dünki, Glattfelden; Martin Farner, Oberstammheim; Sonja Gehrig, Urdorf; Regula Kaeser, Kloten; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Walter Meier, Uster; Ursula Moor, Höri; Silvia Rigoni, Zürich; Armin Steinmann, Adliswil; Céline Widmer, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.